

Verordnung

zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) der Stadt Spalt

Die Stadt Spalt erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) – folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

1. Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen, Grünanlagen sowie auf beschränkt öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
3. Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesem Bereich ist nicht gestattet. Das gilt auch für die touristischen Einrichtungen der seennahen Orte (Wassertretbecken Enderndorf, Spielscheune, etc.).

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv oder gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - 1.1. Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Tosa-Inu

1. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- America Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espagnol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Ziffer 1.1 erfassten Hunden.

- 1.3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
2. Als große Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
3. Verkehrsberuhigte Bereich sind solche Bereiche, die nach § 42 Absatz 4a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.
4. Grünanlagen sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Dazu gehören auch die öffentlich zugänglichen Flächen in Kleingartenanlagen.
5. Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegseite an eine Grünanlage angrenzen.
6. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der

Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d) Hunde, welche die für Rettungszwecke vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Absatz 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. Entgegen § 1 Absatz 2 dieser VO einen Kampfhund oder großen Hund in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen oder in Grünanlagen oder auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen herumlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. Entgegen § 1 Absatz 3 dieser VO einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder dessen näheren Umgebung mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.10.2003 in Kraft.
Dies gilt für 20 Jahre.

Spalt, den 06.08.2003
S t a d t S p a l t

(Weingart)
1. Bürgermeister